



Ergänzungsblatt Nr. 2 Rodach

zum Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei

Hinweise und Bedingungen für das Angeln in Gewässern der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein, für die vorbezeichneten Gewässer und den eingetragenen Zeitraum. Er ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Angelfischerei, das bayerische Fischereigesetz (BayFIG), die Ausführungsverordnung zum bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) und die Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten, insbesondere die festgesetzten Schonmaße und Schonzeiten. Die nachstehenden Hinweise und Bedingungen für den Fischfang sind Rechtsgrundlage für diesen Erlaubnisschein und unbedingt zu beachten.
2. Erlaubt ist das Angeln auf Fried- und Raubfische vom Ufer aus mit einer Handangel mit einer Anbißstelle. Eisangeln ist verboten. Bei der Fischerei mit Fliege oder Streamer an der Fliegenrute ist das Watangeln ab 16. Juni bis 30. September gestattet. Andere Fanggeräte sind verboten.
3. Die ausgelegte Angel ist ordnungsgemäß mit einem maximalen Abstand von 10 Metern zu beaufsichtigen. Während des Aufenthalts in Caravans und Wohnwagen ist die Angelrute aus dem Wasser zu nehmen, auch wenn der maximale Abstand von 10 Metern eingehalten wird.
4. Ständig mitzuführen und griffbereit zu haben sind Fischereischein, Erlaubnisschein, Fangliste und Kugelschreiber, sowie Maßband, Messer, ein geeigneter Gegenstand zum Betäuben der Fische und ein Kescher. Alle anderen Landehilfen wie z.B. Gaff oder Lipgrip sind verboten.
5. **Spinnfischen, angeln mit toten Köderfischen oder Köderfischteilen, sowie jegliche Art von Kunstköder ist vom 01.01. bis 31.05. verboten.** Ausgenommen davon ist die Fliegenfischerei mit Kunstfliege und Streamer, die Hakengröße beschränkt sich dabei auf einen Abstand von 1 cm zwischen Hakenspitze und Hakenschenkel.
6. Köderfische dürfen tagsüber vom 01.06. bis 31.12. mit dem Senknetz (max. Kantenlänge 1 x 1 m) gefischt werden. Während des Senkens darf nicht mit der Handangel gefischt werden.
7. Das Hältern von gefangenen Fischen ist nur in knotenlosen Setzkeschern mit einer Mindestlänge von 3,50 Metern und einem Mindestdurchmesser von 0,50 Metern gestattet. Das Ende des Setzkeschers ist im Gewässer zu verankern. Jegliche andere Art der Hälterung ist verboten. Nach dem Angeln sind die gehälterten Fische zu töten, die Mitnahme von lebenden Fischen ist verboten.
8. Nachtangeln ist erlaubt, allerdings ist pro Erlaubnisscheininhaber an einer Angelstelle nur ein Karpfenzelt ohne Boden gestattet, insgesamt sind maximal 3 Karpfenzelte pro Stelle gestattet. Weitere oder andersartige Zelte entsprechen Campen, dieses ist während des Angelns verboten. Offene Feuerstellen sind an den Gewässern der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR verboten.
9. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Für die Entsorgung von vorgefundener Müll ist der am Angelplatz angetroffene Angler verantwortlich, leere Müllbeutel sind daher mitzuführen. Fäkalien sind ausreichend tief zu vergraben.
10. Das Befahren von Wiesen abseits befestigter Wege wird mit einem Platzverweis geahndet.
11. Die gewerbsmäßige Nutzung des Fischwassers und der erbeuteten Fische ist verboten.
12. Die beigegebene Fangliste ist ständig mitzuführen. Die gefangenen, aufzeichnungspflichtigen Fische sind sofort nach dem Töten bzw. dem Verbringen in den Setzkescher, noch vor dem erneuten Einwerfen der Angelrute in die Fangliste einzutragen. Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Fangliste bei einer Ausgabestelle zurückzugeben oder auf eigene Kosten per Post an die Ausgabestelle zurückzusenden. Den Fischereiaufsehern und den Fischereirechtsinhabern ist bei Kontrollen über Fangergebnisse usw. wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
13. Erlaubnisscheininhaber müssen das Vorkommen von nicht einheimischen Arten, wie z.B. Wels, Signalkrebs, Kamberkrebs, Marmorierte Grundel, Zwergwels, Giebel, Silberkarpfen, Graskarpfen und Marmorcarpfen in die Fangliste mit Angabe der Fangstelle eintragen. Gefangene Exemplare der vorstehend genannten Fischarten dürfen nicht zurückgesetzt werden.

14. Kinder unter 10 Jahren dürfen mit der Handangel des Erlaubnisscheininhabers angeln. Der Erlaubnisscheininhaber darf dann selbst nicht angeln. Das Abhaken, Betäuben, Töten und Verwerten des Fangs obliegt dem Erwachsenen.
15. Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, die im Besitz eines Jugend-Fischereischeines und eines gültigen Erlaubnisscheines sind, dürfen die Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins und eines gültigen Erlaubnisscheines der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR vornehmen.
16. Die Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebenso wenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden und dergleichen.
17. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und/oder der gesetzlichen Vorschriften wird der Erlaubnisschein vom Fischereiaufseher oder dem Fischereirechtsinhaber eingezogen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Geschäftsführer der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR erlischt die Erlaubnis. Der Geschäftsführer kann bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und/oder der gesetzlichen Vorschriften den Erlaubnisschein ohne Rückvergütung der entrichteten Gebühr zeitweise oder endgültig entziehen. Der Erlaubnisscheininhaber wird über die Entscheidung schriftlich informiert.
18. Kontaktdaten Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR: Horst Karrasch, Bamberger Str. 57, 96215 Lichtenfels, Tel. 09571-897819, www.mainfischereigemeinschaft.de (Kontakt).

Schonzeiten:

Abweichend zur AVBayFiG:	Zander	vom 01.01. bis 31.05.
	Barbe	ganzjährig
	Äsche	ganzjährig
Entsprechend AVBayFiG (Auszug):	Hecht	vom 15.02. bis 30.04.
	Rapfen	vom 01.03. bis 31.05.
	Schleie	vom 01.05. bis 30.06.
	Aal	vom 01.10. bis 28.02.
	Bachforelle	vom 01.10. bis 15.03.
	Regenbogenforelle	vom 01.10. bis 15.04. ✓

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021. Ausdrücklich erinnert wird an die ganzjährige Schonzeit für folgende Arten: Elritze, Nase, Nerfling, Karausche, Steinkrebs, Schneider, alle Neunaugen, Rottfeder, Mühlkoppe, Meerforelle und Lachs.

Schonmaße:

Abweichend zur AVBayFiG: Zander 60cm, Quappe 40cm, Bach- + Regenbogenforelle 26cm

Entsprechend AVBayFiG (Auszug): Hecht 50cm, Karpfen 35cm, Schleie 26cm, Aal 50cm, Rapfen 40cm

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021.

Fangbegrenzung:

Tagesfangbegrenzung:

Pro Tag dürfen gefangen werden: 1 Hecht oder 1 Zander, 3 Karpfen, 3 Schleien, 3 Quappen und 2 Forellen, 1 Brachse. Weiterhin dürfen von den hier genannten Arten nur eine Gesamtmenge von 5 Fischen pro Tag gefangen werden. Aale sind nicht begrenzt, der Fang ist aber zu dokumentieren.